

REC G1. Ein Freiballon gilt als im Fluge befindlich

- a) solange die Korbunterseite vom Boden 2m oder mehr entfernt ist
- b) vom Zeitpunkt des Loslösen von der Erdoberfläche bis zur Beendigung des neuerlichen Festmachens auf ihr
- c) solange eine Steigkraft erreicht werden kann
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC G2. Außenabflüge von Freiballonen bedürfen der Bewilligung

- a) der AUSTRO CONTROL GmbH
- b) des BMöWV
- c) des Landeshauptmannes
- d) des Bezirkshauptmannes

REC G3. Für das Abwerfen von Flugzetteln aus dem Ballon

- a) ist keine Bewilligung erforderlich
- b) ist eine Bewilligung der AUSTRO CONTROL GmbH erforderlich
- c) ist eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich
- d) ist eine Bewilligung des BMLV erforderlich

REC G4. Der verantwortliche Pilot ist

- a) immer der Heizer
- b) wer von der AUSTRO CONTROL GmbH dazu bestimmt wird
- c) wer das Luftfahrzeug befiehlt
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC G5. Für den Außenabflug eines Freiballons ist eine Bewilligung

- a) nicht erforderlich
- b) von der AUSTRO CONTROL GmbH erforderlich
- c) vom BMLV erforderlich
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC G6. Für eine Außenlandung mit dem Ballon ist eine Bewilligung

- a) nicht erforderlich
- b) des Grundstückverfügungsberechtigten erforderlich
- c) des BMLV erforderlich
- d) der AUSTRO CONTROL GmbH erforderlich

- REC **G7. Welche der angeführten Luftraumtypen sind Luftraumbeschränkungsgebiete**
- a) Ausnahmehereiche
 - b) Übungs- und Erprobungsgebiete
 - c) Überwachte Lufträume
 - d) Gefahrengebiete
- REC **G8. Luftfahrtgeräte (und somit keine Luftfahrzeuge) sind u. a.**
- a) Hängegleiter
 - b) Fesselballone
 - c) Fallschirme, die nicht der Eigenrettung dienen
 - d) Freiballone
- REC **G9. Luftraumbeschränkungsgebiete werden festgelegt**
- a) von der in Betracht kommenden Flugsicherungsstelle
 - b) von der AUSTRO CONTROL GmbH
 - c) von der zuständigen Landesregierung
 - d) vom BmÖWV und vom BMLV
- REC **G10. Für die gewerbsmäßige Vermietung von Ballonen ist eine Bewilligung erforderlich**
- a) von der AUSTRO CONTROL GmbH
 - b) vom Landeshauptmann
 - c) vom BMÖWV
 - d) Es ist keine Bewilligung erforderlich
- REC **G11. Fesselstarts**
- a) sind bis 150 immer erlaubt
 - b) bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Flugsicherung
 - c) sind jederzeit ohne Bewilligung zulässig
 - d) sind in Sicherheitszonen verboten
- REC **G12. Für einen Ballonstart im Zuge einer Veranstaltung ist eine Bewilligung**
- a) des Landeshauptmannes erforderlich
 - b) des BMÖWV erforderlich
 - c) der AUSTRO CONTROL GmbH erforderlich
 - d) nicht erforderlich, wenn die Veranstaltung bereits von der Bezirkshauptmannschaft bewilligt wurde

REC G13. Für das Abwerfen von Flugzetteln aus dem Ballon im Zuge einer Veranstaltung ist eine Bewilligung

- a) nicht erforderlich
- b) der AUSTRO CONTROL GmbH erforderlich
- c) vom Landeshauptmann erforderlich
- d) vom BMöWV erforderlich

REC G14. Für eine Außenlandung mit dem Ballon ist eine Bewilligung

- a) nicht erforderlich
- b) vom Landeshauptmann erforderlich
- c) vom BMöWV erforderlich
- d) vom BMLV erforderlich

REC G15. Für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Ballon ist eine Bewilligung

- a) von der Flugsicherung erforderlich
- b) vom Landeshauptmann erforderlich
- c) vom BMöWV erforderlich
- d) nicht erforderlich

REC G16. Luftfahrzeuge sind

- a) Freiballone, Paragleiter, Hängegleiter
- b) Freiballone, Fesselballone, Segelflugzeuge
- c) Paragleiter, Modellflugzeuge, Hubschrauber
- d) Drachen, Rettungsfallschirme, Segelflugzeuge

REC G17. Der verantwortliche Pilot

- a) hat strafbare Handlungen selbst zu ahnden
- b) kann Trauungen während des Fluges (der Fahrt) vornehmen
- c) hat strafbare Handlungen an Bord unverzüglich der AUSTRO CONTROL GmbH anzuzeigen
- d) darf höchstens 0,8 Promille Alkohol im Blut haben

REC G18. Welche Behörde hat in Österreich die oberste Aufsicht in Zivilluftfahrtangelegenheiten?

- a) Die AUSTRO CONTROL GmbH
- b) Die Bundesregierung
- c) Das BMöWV
- d) Der Verkehrsausschuß des Nationalrates

REC G19. Wofür ist in 1. Instanz das BMöWV zuständig?

- a) Zivilluftfahrerschulen
- b) Flughäfen
- c) Ahndung der Übertretung luftfahrtrechtlicher Vorschriften
- d) Luftbildbewilligungen

REC G20. Wann werden Übertretungen von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen nicht bestraft?

- a) Wenn nicht vorsätzlich sondern nur fahrlässig gehandelt wurde
- b) Wenn durch die Tat eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen abgewendet werden sollte (Handlung im Notstand)
- c) Wenn die Übertretung aus Versehen begangen wurde
- d) Wenn die Übertretung aus Gründen der Vorsicht angebracht schien

REC G21. Im Falle der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen ohne die erforderlichen Bewilligungen

- a) wird die Freiballonfahrerberechtigung entzogen
- b) ist eine Geldstrafe von mindestens 50.000.- ÖS zu verhängen
- c) ist eine Geldstrafe von höchstens 50.000.- ÖS zu verhängen
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC G22. Außenlandungen mit Freiballonen bedürfen der Zustimmung

- a) der AUSTRO CONTROL GmbH
- b) des Grundstücksverfügungsberechtigten
- c) des Landeshauptmannes
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC G23. Die Kennzeichnung von Freiballonen ist geregelt in der

- a) ZLZV
- b) ZLLV
- c) ZFBO
- d) ZLBO

REC G24. Gemäß österreichischem Luftfahrtrecht zählen Freiballone

- a) zu den Luftfahrzeugen
- b) zu den Luftfahrtgeräten
- c) weder zu den Luftfahrzeugen noch zu den Luftfahrtgeräten
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC G25. Für den Außenabflug eines Freiballons ist eine Bewilligung

- a) nicht erforderlich
- b) nur bei gewerbsmäßigen Personenbeförderung erforderlich
- c) des BmöWV erforderlich
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC G26. Ein Verzeichnis aller nach dem Luftfahrtgesetz rechtskräftig verhängten Bestrafungen

- a) wird vom Landeshauptmann geführt
- b) wird vom BmöWV geführt
- c) wird bei Polizei- und Gendarmeriedienststellen geführt
- d) wird von der AUSTRO CONTROL GmbH geführt

REC G27. Welche der angeführten Luftraumtypen sind Luftraumbeschränkungsgebiete?

- a) Ausnahmebereiche
- b) Übungsbereiche
- c) Flugbeschränkungsgebiete
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC G28. Übungsbereiche sind gemäß Luftfahrtgesetz (§ 7 LFG)

- a) Bereiche, in denen besondere Flugmanöver geübt werden
- b) Bereiche in der Nähe von Flughäfen, die von dem übrigen Verkehr abgesondert sind
- c) Bereiche, in denen die Führung von Luftfahrzeugen im Fluge durch Personen zulässig sind, die nicht die erforderlichen Luftfahrerscheine haben
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC G29. Ausnahmebereiche werden festgelegt

- a) von der in Betracht kommenden Flugsicherungsstelle
- b) von der AUSTRO CONTROL GmbH
- c) vom Landeshauptmann
- d) vom BMLV

REC G30. Verwaltungsübertretungen werden geahndet

- a) von der AUSTRO CONTROL GmbH
- b) vom Landeshauptmann
- c) vom BMöWV
- d) von der Landesregierung

REC G31. Der Überwachte Luftraum besteht aus

- a) Ausnahmereichen und Luftraumbeschränkungsgebieten
- b) Kontrollbezirken und Kontrollzonen
- c) Ausnahmereichen und Kontrollbezirken
- d) Ausnahmereichen, Kontrollbezirken und Kontrollzonen

REC G32. Für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Ballon ist eine Bewilligung

- a) von der Flugsicherung erforderlich
- b) nicht erforderlich
- c) des AERO CLUB erforderlich
- d) vom BMöWV erforderlich

- REC **R1. Start am Flugplatz Trieben, nach 1h 10min überfahren Sie in 6000 ft MSL den Militärflugplatz Aigen ohne eine Freigabe dafür eingeholt zu haben.**
- a) Ist erlaubt
 - b) Ist nicht erlaubt
 - c) Es kommt auf die Uhrzeit an
 - d) Es kommt auf den Wochentag an
- REC **R2. Welche der angeführten Zeichen sind ausschließlich Notzeichen?**
- a) Raketen, die sich in grüne und rote Sterne auflösen
 - b) PAN, SOS
 - c) Rote Leuchtkugeln, SOS, ...- - ... sowie alle geeigneten Mitteln um eine Notsituation anzuzeigen
 - d) Ausschließlich MAYDAY, PAN und SOS
- REC **R3. Was ist Erdsicht?**
- a) Gemeldete Horizontalsicht auf einem Flugplatz
 - b) Sicht des Piloten in Flugrichtung
 - c) Die Sicht (vor dem Start) auf der Erdoberfläche
 - d) Sicht vom Ballon zum Boden
- REC **R4. Was sind Flugflächen?**
- a) Eingeschränkte Gebiete in gewisser Höhe
 - b) Landeflächen für Hubschrauber
 - c) Anzeigen des Höhenmessers bei Einstellung von 1013.2 hPa
 - d) Anzeige des Höhenmessers bei Einstellen des tatsächlichen Luftdruckes
- REC **R5. Die Mindestflughöhe über dicht besiedeltem Gebiet ist**
- a) 150 m GND
 - b) 600 m GND
 - c) so hoch, daß bei einer Notlandung niemand gefährdet wird, jedoch mindestens 150 m GND
 - d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig
- REC **R6. Flugvorbereitung (Wetter und NOTAMs)**
- a) ist erforderlich vor jeder Fahrt
 - b) ist erforderlich nur vor längeren Fahrten
 - c) ist erforderlich nur bei Starts von Flugplätzen
 - d) liegt im Ermessen des verantwortlichen Piloten

REC R7. Fahrtanmeldungen sind nicht erforderlich

- a) bei Fahrten bei Tag und außerhalb von überwachtem Luftraum
- b) sofern vom Landeshauptmann eine Außenabflugbewilligung erteilt wurde
- c) wenn es der verantwortliche Pilot für nicht erforderlich erachtet
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC R8. Will ein Pilot Schwierigkeiten anzeigen, die ihn zur Landung zwingen, ohne daß sofortige Hilfe benötigt wird, so soll er folgendes Signal verwenden

- a) MAYDAY
- b) SOS
- c) PAN PAN
- d) ATTENTION

REC R9. Sichtflüge sind zulässig

- a) bei allen Wetterbedingungen
- b) nur bei VMC
- c) nur mit Transponder und Funkausrüstung
- d) nur mit Fahrtanmeldung

REC R10. Was ist Bodensicht?

- a) Sicht vom Ballon zum Boden
- b) Sicht vom Piloten in Flugrichtung
- c) Erkennbarkeit von Hindernissen am Boden
- d) Gemeldete horizontale Sicht auf einem Flugplatz

REC R11. Mindestflughöhen dürfen unterschritten werden

- a) zum Ein- und Aussteigen von Passagieren auf freiem Feld, sofern keine Personen gefährdet werden
- b) nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes
- c) nur zum Tauschen von Gasflaschen, sofern im Umkreis von 45 m keine funkenbildende Anlage betrieben wird
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC R12. Die Mindestflughöhe über Eisenstadt beträgt

- a) 900 m GND
- b) 300 m MSL
- c) 150 m GND
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC R13. Die Mindestflughöhe über dichtbesiedelten Gebieten von Salzburg beträgt

- a) 300 m GND bei Flügen mit kraftangetriebenen Luftfahrzeugen
- b) 1000 m GND
- c) 600 m GND
- d) 900 m GND bei Flügen mit kraftangetriebenen Luftfahrzeugen

REC R14. Bei der Verwendung von Notzeichen ist zu beachten:

- a) Sie dürfen immer nur verwendet werden, wenn man eine dringende Mitteilung machen will
- b) Um die Aufmerksamkeit des Verfolgers - der mich nicht sieht - zu erregen, darf ich nur rote Leuchtkugeln verwenden
- c) In Notfällen darf man alle Mittel - auch solche die nicht ausdrücklich angeführt sind - verwenden
- d) Es gibt keine besonderen Vorschriften

REC R15. Was ist Flugsicht?

- a) Sicht vom Ballon zum Boden
- b) Gemeldete horizontale Sicht auf einem Flugplatz
- c) Erkennbarkeit von Hindernissen am Boden
- d) Sicht des Piloten in Flugrichtung

REC R16. Sie stehen mit dem Ballon 200 m vor Ortsbeginn einer Siedlung. Die Mindestflughöhe hat zu betragen

- a) 150 m GND
- b) 300 m GND
- c) 600 m GND
- d) 300 m über höchsten Hindernis und 600 m davon entfernt

REC R17. Wann ist eine Sprechfunkverbindung vorgeschrieben?

- a) Im überwachten Luftraum immer
- b) In den Lufträumen der Klasse C und D
- c) Nur in den Lufträumen der Klasse C
- d) Nur bei Grenzüberflügen, um die Überflugszeit bekanntzugeben

REC R18. Die Mindestflughöhe über dichtbesiedelten Gebieten von Wien beträgt

- a) 300 m GND bei Flügen mit kraftangetriebenen Luftfahrzeugen
- b) 600 m GND
- c) 900 m GND
- d) 1000 m GND bei Flügen mit kraftangetriebenen Luftfahrzeugen

REC R19. Sichtflüge sind zulässig

- a) bei allen Wetterbedingungen
- b) nur in Sichtflugwetterbedingungen
- c) jederzeit, soweit Funk und Transponder Mode C vorhanden
- d) nur mit Fahrtanmeldung

REC R20. Welche der angeführten niedrigsten Wolkenschichten ist eine Hauptwolkenuntergrenze

- a) 4/8 in 7000 ft GND
- b) 8/8 in 6500 m GND
- c) 5/8 in 3000 ft GND
- d) 6/8 in 30.000 ft GND

REC R21. Der Einflug in eine Militärische Flugplatzverkehrszone (MATZ) ist

- a) jederzeit erlaubt
- b) ausnahmslos verboten
- c) sofern die Militärflugleitung im Dienst ist, ohne Freigabe erlaubt
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC R22. Welche der angeführten Zeichen sind Dringlichkeitszeichen?

- a) Raketen, die sich in grüne und rote Sterne auflösen
- b) Das im Sprechfunk gesendete Wort MAYDAY
- c) Die im Sprechfunk gesendeten Worte PAN PAN
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC R23. Was ist Bodensicht?

- a) Die Horizontalsicht eines entsprechend bevollmächtigten Beobachters auf einem Flugplatz
- b) Sicht des lizenzierten Piloten in Flugrichtung
- c) Die Horizontalsicht eines entsprechend bevollmächtigten Beobachters am Boden
- d) Sicht vom Ballon zum Boden

REC R24. Was sind Ausnahmereiche?

- a) Vom BMLV errichtete Luftraumbeschränkungsgebiete
- b) Zivile Bereiche zum Schutz des IFR-Verkehrs vor dem VFR-Verkehr
- c) Militärische Bereiche, die von der Zuständigkeit der ACG ausgenommen sind
- d) Überwachte Lufträume, die der Zuständigkeit der ACG für Flugsicherung unterliegen

REC R25. Die Mindestflughöhen dürfen unterschritten werden

- a) aufgrund einer Erlaubnis der Flugsicherung
- b) nur außerhalb von dichtbesiedeltem Gebiet
- c) zum Zwecke des Abfluges und der Landung
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC R26. Die Bestimmungen über Reiseflughöhen in den LVR

- a) sehen für Ballonfahrten vor, daß sie gemäß der Tabelle des Anhangs C der LVR durchgeführt werden müssen
- b) Das unter Pkt a) angeführte gilt nur für Flughöhen von mehr als 900 m über MSL bzw als als 300 m GND
- c) gelten nur oberhalb der niedrigsten benützbaren Flugfläche bzw. oberhalb der Übergangshöhe
- d) gelten für Freiballone nicht

REC R27. Alarmdienst

- a) wird nur für Freiballone im überwachten Luftraum ausgeübt
- b) wird für Freiballone ausgeübt, von denen die Flugverkehrsdienststellen Kenntnis haben
- c) wird nur für kontrollierte Flüge ausgeübt
- d) wird für Freiballone nicht ausgeübt

REC R28. Will ein Pilot anzeigen, daß einem Luftfahrzeug schwere und unmittelbare Gefahr droht und daß sofortige Unterstützung angefordert wird, so soll erfolgreiches Zeichen oder Signal verwenden:

- a) Wiederholtes Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer
- b) Eine Folge von roten Feuerwerkskörpern, die einzeln in kurz aufeinanderfolgenden Zeitabständen abgefeuert werden
- c) Die Worte "PAN PAN"
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC R29. Nachtfahrten mit Freiballonen außerhalb des Flugplatzverkehrs kontrollierter Flugplätze

- a) sind unzulässig
- b) sind zulässig, sofern eine Fahrtanmeldung abgegeben wurde
- c) sind zulässig, sofern die Fahrt außerhalb des Überwachten Luftraumes durchgeführt wird
- d) sind zulässig, sofern die in Betracht kommende Flugverkehrskontrollstelle der Fahrt zugestimmt hat

REC **R30. Welche der angeführten ICAO-Luftraumklassen hat Österreich verwendet ?**

- a) Die Klassen C, D, E und G
- b) Die Klassen A, D, E und G
- c) Die Klassen B, C, D und G
- d) Die Klassen C, D, F und G

REC **R31. Freiballone in SRAs**

- a) sind verboten
- b) sind nur mit Zustimmung der in Betracht kommenden Militärflugleitung zulässig
- c) sind zulässig mit Zustimmung der in Betracht kommenden Flugverkehrskontrollstelle
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC **R32. Sie beabsichtigen an einem Sonntag in die MTMA Zeltweg einzufahren. Sie sollten rechtzeitig Funkverbindung aufnehmen mit**

- a) mit FIC Wien
- b) mit ACC Wien
- c) mit APP Graz
- d) mit einer militärischen Dienststelle

REC A1. Sie befinden sich in 46 59 00 N und 15 25 00 E in 7500 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Flugsicht muß mindestens 1,5 km betragen
- c) Keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, aber Flugsicht mindestens 5 km
- d) Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Erdsicht muß gegeben sein

REC A2. Sie befinden sich in 48 09 00 N und 14 09 00 E in 9000 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht mindestens 1,5 km
- c) Keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht mindestens 8 km
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC A3. Sie befinden sich in 48 22 00 N und 15 10 00 E in 6000 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Die Flugsicht muß mindestens 1,5 km betragen
- c) Keine Fahrthanmeldung, sofern ein geeigneter SSR-Transponder mit Mode C betrieben wird
- d) Keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Erdsicht muß gegeben sein

REC A4. Sie befinden sich in 48 56 00 N und 15 17 00 E in 8000 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Die Flugsicht muß mindestens 1,5 km betragen
- c) Keine Fahrthanmeldung, sofern ein geeigneter SSR-Transponder mit Mode C betrieben wird
- d) Zustimmung der Flugsicherung erforderlich und Erdsicht notwendig

REC A5. Sie befinden sich in 48 10 00 N und 16 00 00 E in 8000 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Flugsicht muß mindestens 1,5 km betragen
- c) Keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht mindestens 5 km
- d) Keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht mindestens 8 km

REC A6. Sie befinden sich in 46 50 00 N und 15 40 00 E in 800 ft GND

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- c) Die Flugsicht muß mindestens 5 km betragen
- d) Flugsicht muß mindestens 8 km betragen

REC A7. Sie befinden sich in 48 08 00 N und 16 00 00 E in 3100 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Flugsicht muß mindestens 5 km betragen
- c) Flugsicht muß mindestens 8 km betragen
- d) Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Erdsicht muß gegeben sein

REC A8. Sie befinden sich in 47 30 00 N und 15 20 00 E in FL 130

- a) Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- b) Flugsicht muß mindestens 5 km sein
- c) Flugsicht muß mindestens 1,5 km sein
- d) Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich

REC A9. Sie befinden sich 47 20 00 N und 15 30 00 E in 8500 ft MSL

- a) Luftraumklasse G, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht mindestens 8 km
- b) Luftraumklasse E, Fahrtanmeldung nicht erforderlich, sofern ein geeigneter SSR-Transponder mit Mode C betrieben wird
- c) Luftraumklasse D, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- d) Luftraumklasse C, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich

REC A10. Sie befinden sich über dem Flughafen Innsbruck in 12.000 ft MSL

- a) Luftraumklasse D, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- b) Luftraumklasse C, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- c) Luftraumklasse E, Flugsicht 8 km
- d) Luftraumklasse E, Flugsicht 5 km

REC A11. In Österreich sind die Ausnahmereiche (MTMA, MCTR und MATZ) wie folgt klassifiziert:

- a) Luftraumklasse C
- b) Luftraumklasse D
- c) Luftraumklasse D, wenn "zuständige" Militärflugleitung im Dienst und Klasse G, wenn Militärflugleitung außer Dienst
- d) Luftraumklasse D, wenn "zuständige" Militärflugleitung im Dienst und Klasse E, wenn Militärflugleitung außer Dienst

REC A12. Sie befinden sich über dem Flugplatz Eferding (48 20 00 N und 14 00 00 E) in 9000 ft MSL

- a) Luftraumklasse C, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 5 km
- b) Luftraumklasse C, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 8 km
- c) Luftraumklasse D, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 8 km
- d) Luftraumklasse E, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich, Flugsicht 5 km

REC A13. Sie befinden sich über Stainz (46 54 00 N und 15 15 00 E) in 8000 ft MSL

- a) SRA Graz I, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich
- b) Luftraumklasse E, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich
- c) SRA Graz I, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 5 km
- d) SRA Graz I, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 8 km

REC A14. Sie befinden sich über dem Troppberg (48 13 00 N und 16 07 00 E) in 900 ft GND

- a) Luftraumklasse G, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich, Flugsicht 1,5 km
- b) SRA Wien II, Flugsicht 5 km
- c) SRA Wien I, Flugsicht 8 km
- d) Luftraumklasse E, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich

REC A15. Sie befinden sich über dem Flugplatz Mauterndorf (47 08 00 N und 13 42 00 E) in FL 150

- a) Klasse C, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 8 km
- b) Klasse D, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 8 km
- c) Klasse D, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 5 km
- d) Klasse E, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich, Flugsicht 5 km

REC A16. Sie befinden sich über dem Flugplatz Wels in 3000 ft MSL

- a) SRA Linz I, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich
- b) SRA Linz II, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 8 km
- c) SRA Linz I, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 5 km
- d) SRA Linz II, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht 5 km

REC A17. Die Kontrollzonen sind in Österreich klassifiziert mit der Luftraumklasse

- a) B
- b) C
- c) D
- d) E

REC A18. Sie befinden sich über Maissau (48 34 30 N und 15 50 00 E) in 5000 ft MSL

- a) MTMA Tulln, Zustimmung der Militärflugleitung erforderlich
- b) SRA Wien IV, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- c) MCTR Tulln, Zustimmung der Militärflugleitung erforderlich
- d) Luftraumklasse E, Fahrtanmeldung nicht erforderlich, sofern ein geeigneter SSR-Transponder mit Mode C betrieben wird

REC A19. Sie befinden sich über St. Anton am Arlberg in FL 140

- a) Luftraumklasse C, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- b) Luftraumklasse D, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- c) Luftraumklasse E, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich
- d) Luftraumklasse G, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich

REC A20. Sie befinden sich über Villach in 4000 ft MSL

- a) Luftraumklasse C, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- b) Luftraumklasse D, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich
- c) Luftraumklasse E, Fahrtanmeldung nicht erforderlich, sofern ein geeigneter SSR-Transponder mit Mode C betrieben wird
- d) Luftraumklasse G, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich

REC A21. Sie befinden sich über Gföhl (48 31 00 N und 15 30 00 E) in 6000 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist in jedem Fall erforderlich
- b) Flugsicht muß mindestens 1,5 km betragen
- c) Erdsicht muß gegeben sein
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC A22. Sie befinden sich über Mattsee (47 58 00 N und 13 06 00 E) in 7500 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht mindestens 3 km
- c) Keine Fahrtanmeldung ist erforderlich
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC A23. Sie befinden sich in 48 40 00 N und 16 40 00 E in 800 ft GND

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Die Flugsicht muß mindestens 1,5 km betragen
- c) Keine Fahrtanmeldung, sofern ein geeigneter SSR-Transponder mit Mode C betrieben wird
- d) Die Flugsicht muß mindestens 5 km betragen

REC A24. Sie befinden sich in 48 20 00 N und 13 50 00 E in 8000 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Die Flugsicht muß mindestens 1,5 km betragen
- c) Keine Fahrtanmeldung, sofern ein geeigneter SSR-Transponder mit Mode C betrieben wird
- d) Keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich

REC A25. Sie befinden sich in 48 10 00 N und 15 30 00 E in 8000 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- b) Flugsicht muß mindestens 1,5 km betragen
- c) Flugsicht muß mindestens 5 km betragen
- d) Flugsicht muß mindestens 8 km betragen

REC A26. Sie befinden sich über dem Flughafen Innsbruck in 10.500 ft MSL

- a) Keine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich sofern ein mitgeführter Transponder eingeschaltet ist
- b) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- c) Die Flugsicht muß mindestens 3 km betragen
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC A27. Sie befinden sich in 48 00 00 N und 13 00 00 E in 8000 ft MSL

- a) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich, sie erhalten Verkehrsinformationen über IFR-Verkehr
- b) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich, der IFR-Verkehr wird zu dem Ballon gestaffelt
- c) Keine Zustimmung der Flugsicherung ist erforderlich
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC A28. Sie befinden sich in 48 20 00 N und 14 30 00 E in 6000 ft MSL

- a) Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- b) Flugsicht muß mindestens 8 km sein
- c) Erdsicht ist erforderlich
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC A29. Sie befinden sich 47 00 00 N und 10 10 00 E in FL 150

- a) Luftraumklasse G, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich, Flugsicht mindestens 8 km
- b) Luftraumklasse D, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, Flugsicht mindestens 8 km
- c) Luftraumklasse E, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich, sofern ein geeigneter SSR-Transponder mit Mode C betrieben wird
- d) Luftraumklasse C, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich

REC A30. Sie befinden sich über dem Flughafen Innsbruck in FL 130

- a) Luftraumklasse C, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- b) Luftraumklasse D, Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- c) Luftraumklasse E, Zustimmung der Flugsicherung nicht erforderlich, sofern ein geeigneter SSR-Transponder mit Mode C betrieben wird
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC A31. In Österreich sind die Flugbeschränkungsgebiete wie folgt klassifiziert:

- a) Luftraumklasse C
- b) Luftraumklasse D
- c) Für Flugbeschränkungsgebiete ist keine eigene Klassifizierung vorgesehen
- d) Flugbeschränkungsgebiete liegen außerhalb des Überwachten Luftraumes und sind mit G klassifiziert

REC A32. Die SRAs Salzburg und Linz sind wie folgt klassifiziert:

- a) Bis 3500 ft MSL mit Klasse D, darüber mit Klasse C
- b) Durchwegs mit Klasse C
- c) Von der Untergrenze bis 7000 ft MSL mit Klasse E, darüber mit D
- d) Soweit sie unter 7000ft MSL liegen mit Klasse D, soweit sie über 7000 ft MSL liegen mit Klasse C

- REC **L1. Auf öffentlichen Flugplätzen (im Gegensatz zu privaten Flugplätzen)**
- a) besteht Betriebspflicht
 - b) befindet sich immer eine Flugplatzkontrollstelle
 - c) ist die Zollabfertigung immer gewährleistet
 - d) muß vor dem Start eine telefonische Freigabe eingeholt werden
- REC **L2. Rauchen auf Flugplätzen**
- a) ist immer verboten
 - b) ist an die Erlaubnis des Flugplatzbetriebsleiters gebunden
 - c) ist im Umkreis von 25 m von Tankstellen und Luftfahrzeugen verboten
 - d) ist im Umkreis von 45 m von Tankstellen und Luftfahrzeugen verboten
- REC **L3. Muß bei Freiballonfahrten ein funktionsbereiter Notsender (Crash-Sender) mitgeführt werden?**
- a) Ja, ausnahmslos
 - b) Niemals
 - c) Nur bei Fahrten im Überwachten Luftraum
 - d) Nicht erforderlich, wenn für Funkverbindung zu einem Verfolgerfahrzeug vorgesorgt ist
- REC **L4. Voraussetzung für die Eintragung in das Luftfahrzeugregister ist neben dem Antrag des Halters u.a. (siehe T06=125, doppelt)**
- a) die Registrierung des Luftfahrzeuges in seinem Herstellerland
 - b) eine Typenprüfung des Baumusters
 - c) daß das Luftfahrzeug in keinem anderen Land registriert ist
 - d) daß das Luftfahrzeug lufttüchtig ist
- REC **L5. Voraussetzung für die Zulassung von Zivilluftfahrzeugen ist**
- a) österr. Staatszugehörigkeit, Lufttüchtigkeit, Haftpflichtversicherung
 - b) Lufttüchtigkeit, Typisierung, Nachweis der Verzollung
 - c) Lufttüchtigkeit, Haftpflichtversicherung, Nachweis der Verzollung
 - d) österr. Staatszugehörigkeit, Lufttüchtigkeit, Nachweis der Halterschaft
- REC **L6. Voraussetzung für die Eintragung in das Luftfahrzeugregister ist neben dem Antrag des Halters u.a. (siehe T04=123, doppelt)**
- a) die Registrierung des Luftfahrzeuges in seinem Herstellerland
 - b) daß das Luftfahrzeug in keinem anderen Land registriert ist
 - c) daß eine Typenprüfung des Baumusters vorliegt
 - d) daß das Luftfahrzeug lufttüchtig ist

- REC **L7. Für die Zulassung von Luftfahrzeugen ist zuständig**
- a) das BMöWV
 - b) das BMLV
 - c) der Landeshauptmann
 - d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig
- REC **L8. Welchen Unterlagen sind Angaben über die Mindestausrüstung eines Freiballons zu entnehmen?**
- a) Flughandbuch, ZLLV
 - b) Bordbuch
 - c) Luftfahrthandbuch
 - d) Prospekten des Ballonherstellers
- REC **L9. Rauchen auf Flugplätzen**
- a) ist immer verboten
 - b) ist beim Flugbetriebsleiter anzumelden
 - c) ist im Umkreis von 45 m von Tankstellen und Luftfahrzeugen verboten
 - d) ist im Umkreis von 25 m von Tankstellen und Luftfahrzeugen verboten
- REC **L10. Die maximale Anzahl von Insassen in einem Freiballon kann entnommen werden**
- a) dem Fahrtenbuch
 - b) dem Eintragungsschein
 - c) dem Nachprüfschein
 - d) dem Flughandbuch
- REC **L11. Mit welchem Dokument weist man die Lufttüchtigkeit eines Freiballons nach?**
- a) Nachprüfschein
 - b) Eintragungsschein
 - c) Zulassungsschein
 - d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig
- REC **L12. Für die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Ausrüstung eines Freiballons ist zuständig**
- a) der Halter
 - b) der verantwortliche Pilot
 - c) der Eigentümer
 - d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC L13. Das Kennzeichen eines Freiballons

- a) ist in jeder beliebigen Form gestaltbar
- b) ist mit einer Umrandung oder einer farbigen Unterlegung zu versehen
- c) braucht am Ballon nicht ersichtlich zu sein
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC L14. Welche Versicherung muß für jedes Luftfahrzeug abgeschlossen sein ?

- a) Eine Halter-Haftpflichtversicherung
- b) Eine Kaskoversicherung
- c) Eine Unfallversicherung
- d) Eine Insassenversicherung

REC L15. Für welche Luftfahrzeuge gilt das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (AIZ) nicht?

- a) Zivilluftfahrzeuge
- b) Staatsluftfahrzeuge
- c) Militärluftfahrzeuge
- d) Privatluftfahrzeuge

REC L16. Wer ist verpflichtet eine Störungsmeldung zu erstatten ?

- a) Jedermann
- b) Der Luftfahrzeughalter
- c) Jeder Luftfahrer
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC L17. Das Kennzeichen eines Freiballons ist

- a) in jeder gewünschten Form gestaltbar
- b) muß am Ballon nicht mehr angebracht werden, weil er durch Farbe und Gestalt identifiziert werden kann
- c) in beliebigen Buchstaben mindestens 70 cm hoch anzubringen
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC L18. Wer ist verpflichtet wahrgenommene Unfälle in der Zivilluftfahrt wem zu melden ?

- a) Der verantwortliche Pilot dem BMöWV
- b) Der verantwortliche Pilot der AUSTRO CONTROL GmbH
- c) Der Luftfahrzeughalter dem BM für Inneres
- d) Der Luftfahrzeughalter dem BMöWV

REC L19. Wer hat Einsicht in das Luftfahrzeugregister ?

- a) Jederman
- b) Jeder Luftfahrzeughalter
- c) Nur Angehörige der AUSTRO CONTROL GmbH
- d) Nur Halter von eingetragenen Luftfahrzeugen

REC L20. In welchem Gesetz ist die luftfahrtrechtliche Haftung geregelt ?

- a) Im Luftfahrtgesetz
- b) Im Luftverkehrsgesetz
- c) In den Luftverkehrsregeln
- d) Im Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr

REC L21. Eine neue Ballontype bedarf gemäß ZLLV 1995 einer

- a) allgemeinen Verkehrszulassung
- b) Musterprüfung
- c) Sondernachprüfung
- d) Stückprüfung

REC L22. Eine für den Heißluftballon mögliche Einsatzart ist

- a) Allgemeine Luftfahrt
- b) Gewerbsmäßige Beförderung
- c) Grundschulungsflüge
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC L23. Muß bei Freiballonfahrten ein funktionsbereiter Notsender (Crash-Sender) mitgeführt werden?

- a) Ja, immer
- b) Nicht erforderlich, wenn für Funkverbindung zu einem Verfolgerfahrzeug vorgesorgt ist
- c) Nein, Freiballone sind generell ausgenommen
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC L24. Folgende Aussagen über Stückprüfungen gemäß ZLLV (§ 37) treffen zu

- a) Sie sind zu beantragen, wenn ein Luftfahrzeug oder Luftfahrtgerät als Stückausführung eines mustergeprüften Ursprungsmusters hergestellt wurde
- b) Die Bestimmungen finden auf Ballone (weil Sportgeräte) keine Anwendung
- c) Stückprüfungen sind nur bei Luftfahrtgeräten (z.B. Funkgeräten) erforderlich
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC L25. Nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten an einem Freiballon

- a) ist eine Störungsmeldung abzugeben
- b) ist eine Reparaturmeldung abzugeben
- c) ist eine Instandsetzungsnachprüfung zu beantragen
- d) ist keine weitere Veranlassung erforderlich

REC L26. Periodische Nachprüfungen gemäß ZLLV (§ 40)

- a) werden von amtswegen (Aufforderung durch ACG) durchgeführt
- b) sind nicht vorgesehen
- c) werden vom Hersteller durchgeführt
- d) sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen

REC L27. Eine für Heißluft- und Gasballone mögliche Verwendungsart ist

- a) Nachtsichtflüge
- b) Zivilluftfahrerausbildung
- c) Personenbeförderung
- d) Flüge mit Luftfunkstelle

REC L28. Die Instandhaltung von Ballonen und deren Bau- und Ersatzteilen, die für die Verwendungsart "Zivilluftfahrerausbildung" vorgesehen sind, dürfen

- a) nur von genehmigten Instandhaltungsbetrieben durchgeführt werden
- b) nur von genehmigten Instandhaltungsbetrieben und -hilfsbetrieben durchgeführt werden
- c) nur von Ausbildungsunternehmen durchgeführt werden
- d) auch von Personen durchgeführt werden, die eine entsprechende Einschulung vom Luftfahrzeughersteller oder einem von diesem autorisierten Unternehmen nachweisen können

REC L29. Rechtliche Voraussetzungen für das Absetzen von Fallschirmspringern?

- a) Eintragung der Einsatzart in der Nachprüfbescheinigung und Außenlandebescheid des Fallschirmspringers
- b) Zugelassene Verwendungsart und Außenlandebescheid des Fallschirmspringers
- c) Nur Außenlandebescheid des Fallschirmspringers
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC L30. Wer ist für die entsprechende Veranlassung von Instandhaltungsarbeiten an Ballonen verantwortlich ?

- a) Die zuständige Luftfahrtbehörde
- b) Der Hersteller
- c) Der Luftfahrzeughalter
- d) Der Instandhaltungsbetrieb

REC L31. Welche Urkunden betreffend die Lufttüchtigkeit sind für Ballone gemäß ZLLV (§ 30) vorgesehen ?

- a) Eintragungsschein und Entregistrierungsbestätigung
- b) Lufttüchtigkeitszeugnis und Zulassungsschein
- c) Lufttüchtigkeitszeugnis und Nachprüfungsbescheinigung
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC L32. Von amtswegen sind u.a. sind von der zuständigen Luftfahrtbehörde Nachprüfungen vorgesehen bei

- a) Jahresnachprüfungen
- b) Wiederverwendungsnachprüfungen
- c) 24-monatlichen Nachprüfungen
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC P1. Freiballonfahrerscheine werden ausgestellt

- a) vom BMöWV
- b) vom Landeshauptmann
- c) von einer genehmigten Luftfahrerschule
- d) vom AERO CLUB

REC P2. Ballonfahrerscheine müssen verlängert werden

- a) jedes Jahr
- b) kommt auf die Anzahl der durchgeführten Fahrten an
- c) ausnahmslos 2 Jahre
- d) grundsätzlich alle 2 Jahre (es gibt Sonderregelungen für Piloten über 45 Jahre)

REC P3. Kann ein Pilotenschein widerrufen werden?

- a) Ja, aber nur für eine bestimmte Zeit
- b) Ja, aber nur nach einem Unfall
- c) Ja, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind
- d) Nein

REC P4. Unter welchen Voraussetzungen werden Pilotenscheine verlängert?

- a) Nach Vorlage eines fliegerärztlichen Sachverständigengutachtens
- b) Nach Nachweis einer entsprechenden praktischen Betätigung
- c) Wenn a) und b) erfüllt sind
- d) Wenn ein Gutachten eines Fluglehrers vorgelegt wird

REC P5. Wann muß das Sprechfunkzeugnis an Bord mitgeführt werden?

- a) Bei allen Flügen
- b) Bei Flügen im Luftraum der Klasse G
- c) Nie, es genügt die bestandene Funkerprüfung
- d) Bei allen Flügen, bei denen der Inhaber Sprechfunk ausübt

REC P6. Wem ist der Verlust des Pilotenscheines zu melden?

- a) Niemandem
- b) Nur der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle
- c) Dem AERO CLUB
- d) Dem BMöWV

REC P7. Fliegerärztliche Sachverständige sind aufgelistet

- a) in der AIP
- b) im Nachrichtenblatt für Luftfahrer
- c) in NOTAMs
- d) im Luftfahrtpressedienst

REC P8. Für die Ausbildung von Ballonfahrern ist erforderlich:

- a) Ein Ballonlehrer im Rahmen einer zugelassenen Ballonfahrschule
- b) Ein Flugschülerausweis und ein erfahrener Ballonfahrerlehrer
- c) Ein erfahrener Ballonfahrer im Rahmen einer zugelassenen Ballonfahrschule
- d) Ein erfahrener Ballonfahrerlehrer

REC P9. Was gilt bei Ballonfahrern als Flugzeit ?

- a) Der Pilot kann es sich aussuchen, muß aber immer nach den gleichen Kriterien eintragen
- b) Die Zeit zwischen Inbetriebnahme des Brenners und dessen Abschalten nach der Landung
- c) Die Zeit zwischen dem Loslösen von der Erdoberfläche bis zum wieder Festmachen
- d) Eintragungen sind Privatsache, es ist dem Piloten freigestellt was er einträgt

REC P10. Kann eine Wiederholung der Prüfung angeordnet werden ?

- a) Jederzeit
- b) Niemals
- c) Ja, aber nur bei Piloten über 45 Jahren
- d) Ja, aber nur bei begründetem Zweifel an der Befähigung

REC P11. Wer stellt die körperliche und geistige Tauglichkeit eines Bewerbers um einen Zivilluftfahrerschein fest ?

- a) Ein Amtsarzt
- b) Die Prüfungskommission
- c) Ein fliegerärztlicher Sachverständiger
- d) Der AERO CLUB

REC P12. In welchen Staaten darf man mit einem österr. Pilotenschein mit einem in Deutschland registrierten Freiballon fahren ?

- a) Nur in Österreich
- b) Nur in Deutschland
- c) Nur in Österreich und in Deutschland
- d) In Österreich, Deutschland und der Schweiz

REC P13. Muß der Inhaber eines Pilotenscheines seine fliegerische Tätigkeit aufzeichnen ?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Nur wenn Pilot gewerbsmäßig fliegt
- d) Nur Flüge, die länger als 15 Minuten dauern

REC P14. Unter welchen Voraussetzungen werden Pilotenscheine verlängert ?

- a) Es genügt der Nachweis eines fliegerärztlichen Gutachtens
- b) Es genügt der Nachweis einer entsprechenden fliegerischen Tätigkeit
- c) Wenn ein Gutachten eines Fluglehrers vorgelegt wird
- d) Wenn a) und b) erfüllt sind

REC P15. Kann ein Pilotenschein widerrufen werden ?

- a) Ja, aber nur für eine bestimmte Dauer
- b) Ja, aber nur nach einem Unfall
- c) Ja, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind
- d) Nein

REC P16. Ein Freiballonfahrerschein ist im Sinne des Luftfahrtrechts

- a) ein vom AERO CLUB erlassener schriftlicher Bescheid
- b) ein vom BMöWV ausgestellter Ausweis
- c) eine Bewilligung des BM für Inneres
- d) ein Erlaß des BMöWV

REC P17. Mit einem österr. Ballonfahrerschein dürfen Sie in Österreich einen deutschen Ballon fahren,

- a) nur wenn der Ballon in Österreich hergestellt wurde
- b) wenn der Ballon in Deutschland zugelassen und in Österreich versichert ist
- c) wenn der Ballon in Deutschland zugelassen und - sofern noch erforderlich - zollabgefertigt ist
- d) überhaupt nicht

REC P18. Wer stellt die fachliche Befähigung eines Bewerbers um einen Zivilluftfahrerschein fest ?

- a) Ein fliegerärztlicher Sachverständiger
- b) Die AUSTRO CONTROL GmbH
- c) Die Prüfungskommission
- d) Das BMöWV

REC **P19. Der Bewerber um einen Freiballonfahrerschein hat welches Mindestalter nachzuweisen ?**

- a) 14 Jahre
- b) 16 Jahre
- c) 17 Jahre
- d) 19 Jahre

REC **P20. Gemäß AIZ sind Zivilluftfahrtpersonalausweise eines ICAO-Mitgliedstaates bei Verwendung eines im selben Staat zugelassenen Luftfahrzeuges anzuerkennen Wie geschieht das ?**

- a) Sie sind ohne weiteres als gültig anzusehen
- b) Sie müssen formell anerkannt werden
- c) Es muß ein Anerkennungsschein ausgestellt werden
- d) Es bedarf zusätzlich eines bilateralen Abkommens

REC **P21. Freiballonfahrerscheine werden ausgestellt**

- a) von der AUSTRO CONTROL GmbH
- b) vom Landeshauptmann
- c) von einer genehmigten Luftfahrerschule
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC **P22. Ballonfahrerscheine müssen verlängert werden**

- a) jedes Jahr
- b) kommt auf die Anzahl der durchgeführten Fahrten an
- c) ausnahmslos alle 2 Jahre
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC **P23. Kann die Ausübung der Berechtigung eines Pilotenscheins untersagt werden?**

- a) Nein
- b) Ja, aber nur nach einem Unfall
- c) Ja, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind
- d) Ja, aber nur für eine bestimmte Zeit

REC **P24. Kann der Inhaber eines Freiballonfahrerscheins aufgefordert werden die Prüfung zu wiederholen ?**

- a) Ja, aber nur bei begründetem Zweifel an der Befähigung
- b) Niemals
- c) Ja, aber nur bei Piloten über 45 Jahren
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC P25. Ein Freiballonfahrerschein ist im Sinne des Luftfahrtrechts

- a) ein vom AERO CLUB erlassener schriftlicher Bescheid
- b) ein vom BMöWV ausgestellter Ausweis
- c) eine Bewilligung des BM für Inneres
- d) ein Bescheid der AUSTRO CONTROL GmbH

REC P26. Der Bewerber um einen Freiballonfahrerschein hat welches Mindestalter nachzuweisen ?

- a) 16 Jahre
- b) 17 Jahre
- c) 18 Jahre
- d) 19 Jahre

REC P27. Fliegerärztliche Sachverständige sind aufgelistet

- a) im offiziellen Mitteilungsblatt des AERO CLUB
- b) im Nachrichtenblatt für Luftfahrer
- c) in NOTAMs
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC P28. Gemäß AIZ sind Zivilluftfahrtpersonalausweise eines ICAO-Mitgliedstaates bei Verwendung eines im selben Staat zugelassenen Luftfahrzeuges anzuerkennen – Wie geschieht das ?

- a) Es bedarf eines gesonderten bilateralen Abkommens
- b) Sie müssen formell anerkannt werden
- c) Es muß ein Anerkennungsschein ausgestellt werden
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC P29. Zu den Voraussetzungen für die Verlängerung von Pilotenscheinen zählt u.a.:

- a) Ein fliegerärztliches Gutachten, das nicht älter als 3 Jahre ist
- b) Der Nachweis einer entsprechenden fliegerischen Tätigkeit
- c) Ein Gutachten eines Fluglehrers, mit dem mindestens 2 Fahrten durchgeführt wurden
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC P30. Die Inhaber eines Freiballonscheines zählen gemäß ZLPV

- a) zu den Luftfahrern
- b) zum sonstigen Zivilluftfahrtpersonal
- c) nicht zum Zivilluftfahrtpersonal
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC P31. Wer stellt die körperliche und geistige Tauglichkeit eines Bewerbers um einen Zivilluftfahrerschein fest ?

- a) Ein fliegerärztlicher Sachverständiger
- b) Die Prüfungskommission
- c) Das BmöWV als Oberste Zivilluftfahrtbehörde
- d) Der AERO CLUB

REC P32. Ein Zivilluftfahrerschein, der nicht fristgerecht verlängert wird

- a) ist abgelaufen, die Prüfung muß wiederholt werden
- b) kann noch innerhalb von 3 Monaten verlängert werden, sofern diese Nachfrist rechtzeitig beantragt wurde
- c) ruht für einen Zeitraum von 3 Jahren
- d) ruht für einen Zeitraum von 8 Jahren

REC F1. Zu den Flugverkehrskontrollstellen zählt u.a.

- a) die Flugsicherungshilfsstelle
- b) die Bezirkskontrollstelle
- c) die Such- und Rettungszentrale
- d) die Fluginformationszentrale

REC F2. Wie ist die Meldestelle auf einem Flugplatz gekennzeichnet?

- a) Durch die schwarzen Buchstaben "AIS" auf gelben Grund
- b) Durch rote Aufschrift "ARO" auf weißem Grund
- c) Durch den gelben Buchstaben "C" auf schwarzem Grund
- d) Durch den schwarzen Buchstaben "C" auf gelben Grund

REC F3. Welche Institutionen sind für die Ausübung des Alarmdienstes zuständig?

- a) Die Zentrale der AUSTRO CONTROL GmbH
- b) Das BmÖVV als Oberste Zivilluftfahrtbehörde
- c) Die Polizei- und Gendarmeriedienststellen
- d) Die Flugverkehrsdienststellen

REC F4. Die AIP beinhaltet

- a) wichtige Informationen für Luftfahrer
- b) Betriebsanweisungen für Luftfahrtgeräte
- c) Vorschriften über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen
- d) die für die Zukunft geplanten Einrichtungen und Dienste der Flugsicherung

REC F5. Was ist ein NOTAM?

- a) Aufzeichnungen des Piloten über den Fahrtverlauf
- b) Sicherheitsvorschriften für den Betrieb von Gasballonen
- c) Nachrichten für Luftfahrer
- d) Verschlüsselte Wettermeldungen

REC F6. Zeiten der bürgerlichen Abenddämmerung findet man

- a) in der AIP Teil MET
- b) in der AIP Teil GEN
- c) nur in NOTAMs
- d) im Nachrichtenblatt für Luftfahrer

REC F7. Kontrollzonen sind

- a) überwachte Lufträume, deren Untergrenze immer der Boden ist
- b) Lufträume, die zum Schutz des Flugplatzverkehrs vor dem übrigen Verkehr festgelegt sind
- c) Ausnahmereiche des BMLV
- d) Luftraumbeschränkungsgebiete

REC F8. Auf eine Landemeldung kann verzichtet werden,

- a) wenn die Landung ohne besondere Vorkommnisse durchgeführt wurde
- b) wenn keine Fahrtanmeldung gemacht wurde
- c) wenn es der verantwortliche Pilot für nicht erforderlich erachtet
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F9. Wenn eine angemeldete Fahrt nicht durchgeführt wird

- a) ist weiter nichts zu veranlassen
- b) ist dies noch am selben Tag zu melden
- c) ist eine Landemeldung zu erstatten
- d) ist dies unverzüglich zu melden

REC F10. Für den beabsichtigten Grenzüberflug eines Ballons ist erforderlich:

- a) Eine Freigabe der Flugsicherung
- b) Eine Bewilligung der AUSTRO CONTROL GmbH
- c) Nichts
- d) Ein Flugplan (Fahrtanmeldung)

REC F11. Für Fahrten mit Freiballonen im Luftraum der Klasse D ist erforderlich:

- a) Sprechfunkverbindung und Freigabe
- b) Sprechfunkverbindung oder ein Transponder Mode C
- c) Nur eine Fahrtanmeldung
- d) Nur die Einhaltung der Sichtflugregeln

REC F12. Freiballonfahrten über FL 195 (im Luftraum der Klasse C)

- a) bedürfen einer Zustimmung der Flugsicherung, sie werden vom Instrumentenflugverkehr abgesondert
- b) sind ausnahmslos verboten
- c) sind nur aufgrund eines schriftlichen Bescheides des BMöWV gestattet
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F13. Sondersichtflüge mit Freiballonen sind

- a) bei mindestens 3 km Bodensicht zulässig
- b) nicht zulässig, weil die Regelungen für kontrollierten Flüge (und damit auch für Sondersichtflüge) auf Freiballone keine Anwendung finden
- c) nur außerhalb überwachter Lufträume zulässig
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F14. Flugbeschränkungsgebiete sind

- a) Gebiete, die in jedem Fall gemieden werden müssen
- b) militärische Ausnahmereiche
- c) um Flughäfen festgelegte überwachte Lufträume
- d) Gebiete, in die nur unter Beachtung der besonderen Vorschriften eingeflogen werden darf

REC F15. Die Fluginformationszentrale ist die in Betracht kommende Flugverkehrsdienststelle

- a) für An- und Abflüge von einem Flughafen
- b) für den Flugplatzverkehr und den Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Manövriertflächen von Flughäfen
- c) die nur Fluginformationsdienst und Alarmdienst, jedoch keinen Kontrolldienst ausübt
- d) die nur für Flüge (IFR und VFR) innerhalb einer TMA in Betracht kommt

REC F16. Flugverkehrskontrollstellen sind

- a) Bezirkskontrollstelle, Anflugkontrollstelle, Flugplatzkontrollstelle
- b) zusätzlich zu den unter a) angeführten auch die Fluginformationszentrale
- c) Bezirkskontrollstelle, Landeskontrollstelle, Bundeskontrollstelle
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F17. Die Berechtigung von Flugverkehrsleitern (Fluglotsen) umfaßt u.a.

- a) den Abflug von Luftfahrzeugen zu verbieten, wenn die Gefahr der Verletzung von Rechtsvorschriften besteht
- b) Ballonfahrten außerhalb überwachter Lufträume zu untersagen
- c) Luftfahrzeuge auf ihre Lufttüchtigkeit zu überprüfen
- d) Flugbeschränkungsgebiete festzulegen

REC F18. Von den ICAO-Luftraumklassen wurden für Österreich folgende Klassen ausgewählt:

- a) A, C, D und E
- b) B, C, D und G
- c) C, D, E und F
- d) C, D, E und G

REC F19. In der Luftraumklasse D

- a) ist Funkverbindung und Zustimmung der Flugsicherung (Freigabe) erforderlich, Flugverkehrskontrolldienst zwischen VFR- und IFR-Flügen wird durch Verkehrsinformation ausgeübt
- b) ist zwar Funkverbindung jedoch keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- c) ist weder Funkverbindung noch Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F20. Special Rules Areas (SRAs)

- a) sind Bereiche des unteren Kontrollbezirks, die zum Schutz des IFR-Verkehrs vor der VFR-Verkehr festgelegt wurden
- b) sind besonders verlaubliche Höhengeländegebiete
- c) sind militärische Ausnahmeregionen
- d) sind Luftraumbeschränkungsgebiete

REC F21. In der Luftraumklasse C

- a) ist Funkverbindung und Zustimmung der Flugsicherung erforderlich, VFR-Flüge werden zu IFR-Flügen abgetrennt (gestaffelt)
- b) wie unter a), VFR-Flüge werden zu IFR-Flügen jedoch nicht abgetrennt (gestaffelt)
- c) ist zwar Funkverbindung jedoch keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- d) ist weder Funkverbindung noch Zustimmung der Flugsicherung erforderlich

REC F22. Zustimmung der Flugsicherung muß in jedem Fall eingeholt werden

- a) vor Einflug in einen Luftraum der Klasse G
- b) vor Einflug in einen Luftraum der Klasse F
- c) vor Einflug in einen Überwachten Luftraum
- d) vor Einflug in einen Luftraum der Klassen D und C

REC F23. In der Luftraumklasse G

- a) ist Funkverbindung und Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- b) ist zwar Funkverbindung jedoch keine Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- c) ist weder Funkverbindung noch Zustimmung der Flugsicherung erforderlich
- d) darf mit Freiballonen nicht gefahren werden

REC F24. Für Überwachte Lufträume ist in Österreich folgende Klassifizierung vorgesehen:

- a) C, D und G
- b) A, C und D
- c) C, D und F
- d) C, D und E

REC F25. Zu den Aufgaben der Flugsicherung gehört u.a.

- a) Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen und Hindernissen am Boden zu vermeiden
- b) Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen und Hindernissen soweit sie sich in Flugplatznähe befinden zu vermeiden
- c) Zusammenstöße zwischen Luftfahrzeugen zu vermeiden
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F26. Zu den Flugverkehrskontrollstellen zählt u.a.

- a) ACC
- b) FIC
- c) RCC
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F27. Sie befinden sich über Weiz (47 13 00 N, 15 38 00 E) und fahren in 9000 ft MSL auf Kurs 170°

- a) Sie achten nur darauf, daß sie eine Flugsicht von mindestens 8 KM haben
- b) Sie teilen Position und Kurs nur ihrem Verfolgerfahrzeug mit
- c) Sie informieren die ACC auf der entsprechenden Sektorfrequenz
- d) Sie verlangen bei Graz APP eine Zustimmung

REC F28. Sie befinden sich über Grafenschlag (48 30 00 N, 15 10 00 E) in FL 110 und möchten auf Westkurs auf FL 140 steigen

- a) Dies ist ohne weiters möglich
- b) Sie beantragen eine Zustimmung der Flugsicherung bei FIC
- c) Eine Zustimmung der Flugsicherung ist nicht erforderlich, weil sie Funkkontakt zu Ihrem Verfolger haben
- d) Sie benötigen eine Flugsicht von 5 KM und Erdsicht

REC F29. Zu den Aufgaben der Flugsicherung zählt u.a.

- a) die Leitung und Durchführung des Such- und Rettungsdienstes
- b) die Flugunfalluntersuchung
- c) der Kontroll-, Informations- und Alarmdienst
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC **F30. Sie beabsichtigen in die MTMA Zeltweg einzufahren. Da sie nicht sicher wissen ob die Militärflugleitung Zeltweg im Dienst ist,**

- a) rufen sie die Militärflugleitungen auf allen ihnen bekannten Frequenzen und fahren, wenn sie keine Funkverbindung herstellen können, in die MTMA Zeltweg ein
- b) rufen sie die ACC auf einer ihnen bekannten Frequenz
- c) rufen sie die FIC
- d) Sie unternehmen nichts, weil für den Eintritt in eine MTMA ohnehin keine Freigabe erforderlich ist

REC **F31. Eine Special Rules Area (SRA)**

- a) ist ein Bereich in dem nur Sichtflüge zugelassen sind
- b) ist ein militärisches Gefahrengebiet
- c) ist ein Luftraum der für Sichtflüge ausnahmslos verboten ist
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC **F32. Sie möchten über Eferding (48 20 00 N, 13 52 00 E) und möchten auf 8000 ft MSL steigen**

- a) Sie benötigen eine Zustimmung von APP Linz
- b) Sie benötigen keine Freigabe
- c) Da Sie Funkverbindung mit ihrem Verfolger haben, bedürfen Sie keiner Freigabe
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC **F33. Sie sind am Flugplatz Fürstenfeld gestartet und fahren in Richtung Mönichkirchen am Wechsel und haben einen Transponder mit Mode C auf den aufgetragenen Mode und Code eingestellt. Bis zu welcher Flughöhe/Flugfläche dürfen sie ohne Zustimmung der Flugsicherung steigen?**

- a) Bis maximal FL 100
- b) Bis maximal 7000 ft MSL
- c) Bis maximal bis zur Untergrenze des Überwachten Luftraumes
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC **F34. Ab welcher Flughöhe ist eine Flugsicht von 8 KM erforderlich?**

- a) Ab 10.000 ft MSL
- b) Ab 3000 ft MSL
- c) Ab FL 125
- d) Ab FL 80

REC F35. Erdsicht ist erforderlich

- a) für alle Ballonfahrten
- b) nur innerhalb einer Kontrollzone
- c) unter 3000 ft MSL bzw. 1000 ft GND
- d) Ist in keinem Fall erforderlich

REC F36. Für Fahrten mit Freiballonen in einer österreichischen Kontrollzone ist erforderlich:

- a) Nur die Einhaltung von VMC
- b) Nur eine Fahrtenmeldung
- c) Sprechfunkverbindung oder ein Transponder Mode C
- d) Sprechfunkverbindung und Zustimmung der Flugsicherung (Freigabe)

REC F37. Freiballonfahrten in Militärischen Nahkontrollbezirken (MTMAs) sind zulässig:

- a) Jederzeit sofern VMC gegeben sind
- b) Sind ausnahmslos verboten
- c) Sind nur mit einer schriftlichen Bewilligung des BM für Landesverteidigung gestattet
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F38. Sie befinden sich über dem Flugfeld St. Johann i.T., haben ihren Transponder eingeschaltet und wollen (bei geringer Drift nach Westen) bis FL 150 steigen

- a) Es ist eine Zustimmung der Flugsicherung ab FL 100 erforderlich
- b) Es ist eine Zustimmung der Flugsicherung ab FL 125 erforderlich
- c) Sofern der Transponder auf A 2000 geschaltet ist, ist keine Freigabe erforderlich
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F39. Gefahrengebiete sind

- a) Gebiete, in die nur mit Zustimmung der Flugsicherung eingeflogen werden darf
- b) militärische Ausnahmebereiche
- c) um Flughäfen festgelegte überwachte Lufträume
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig

REC F40. Sie befinden sich über dem Ortszentrum von Donnerskirchen am Westufer des Neusiedlersees in 3000 ft MSL

- a) Sie befinden sich im Flugbeschränkungsgebiet Neusiedlersee
- b) Sie befinden sich in der SRA Wien I im Luftraum der Klasse C
- c) Sie befinden sich in der TMA Wien im Luftraum der Klasse E
- d) Keine der vorstehenden Antworten ist richtig